

# Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Umlegungsverfahren "Etting-Steinbuckl" Bebauungsplan Nr. 509, Gemarkung Etting,

**BEKANNTMACHUNG** über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBÌ. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Der Umlegungsplan "Etting-Steinbuckl", Gemarkung Etting (Bebauungsplan Nr. 509 "Etting-Steinbuckl"), ist am 15.10.2022 für alle Besitzstände unanfecht-

bar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Um-legungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111a, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.

(Bitte beachten Sie bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2137 oder unter der E-Mail-Adresse bodenordnung@ingolstadt.de einen Termin vereinbaren.)

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Zahlung fällig. Die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Be-

kanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemesse ner Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1 Stock, Zimmer 111a oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Festsetzung der Unanfechtbarkeit) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

<u> Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegen-

heit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB). Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat der eingelegte Widerspruch

keine aufschiebende Wirkung

#### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parla-ments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABI. L 272 S. 11) i. V. m. § 14 a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32 a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Ingolstadt folgende:

Allgemeinverfügung:

- Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen au-Berhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
- Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Kosten werden nicht erhoben. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als be-

Begründung

Bei der Geflügelpest (Hochpathogener Aviärer Influenza, HPAI) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland insgesamt 1645 Fälle von Geflügelpest nachgewiesen. In Bayern wurden seither sieben HPAI-Ausbrüche in Geflügel-beständen und 33 Fälle bei Wildvögeln angezeigt; der bislang letzte Fall in Bayern wurde am 26.04.2022 bei einem Wildvogel festgestellt. In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 wurden in Deutschland 235 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt, überwiegend waren Koloniebrüter in den Küstenregionen mit stark erhöhter Mortalität betroffen. In dieser Zeit wurden weitere 34 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen - v. a. Hühner- und Putenbeständen – gemeldet.

Das bislang schwerste registrierte Geflügelpest-Geschehen in Europa hat auch in Deutschland ein bis dato nicht dagewesenes Ausmaß erreicht und breitet sich von Norddeutschland aktuell Richtung Süddeutschland aus.

Trotz der umfangreichen Präventionsmaßnahmen besteht daher auch für Bayern ein erhöhtes Risiko der HPAIV-Einschleppung und es ist jederzeit mit einem Ausbruchsgeschehen zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risiko-einschätzung für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu der Einschätzung, dass entsprechende Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, vor allem bei der Abgabe im Reisegewerbe, ange-

Um dieses Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügel-bestände zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken.

Diese aktuelle Beschränkung durch die Festlegung von Untersuchungsmaßnahmen bei gewerbsmäßiger Abgabe von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Wildvögeln im Reisegewerbe muss für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt angeordnet werden.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### Begründung Nr. 1

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für die Stadt Ingolstadt unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft ge haltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe in der Stadt Ingolstadt ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14 a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, so-weit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anord-nen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dür fen, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in ei-ner von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14 a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14 a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14 a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14 a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschlep-pungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Ge-. fangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie entsprechend § 14 a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

# Begründung Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

# Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierNr. 43

Mittwoch, 26.10.2022

#### INHALT

Stadtplanung

Umlegungsverfahren "Etting-Steinbuckl"

Gesundheitsamt

Geflügelpest-Verordnung

Bauordnungsamt Vorbescheid

Stadtwerke Ing. Beteiligungen GmbH

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

#### Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Öffentliche Ausschreibung Änderung der Hausmüllabfuhr

**Ordnungs- und Gewerbeamt** Jagdversammlung JG Ingolstadt

FF Ingolstadt/Ringsee-Kothau e.V.

Dienst-/Jahreshauptversammlung 2022

Begründung Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwal tungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift:Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift:Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – <u>www.egvp.de</u> – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz

der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelasser

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einrei-Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Allgemeine Hinweise:

  1. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der GeflPestV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des
  TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- 2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14 a Abs. 1 S. 3 bis 6 GeflPestV).

## Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 18.10.2022 (Az.: 01641-22-205)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau von Mehrfamilienhäusern mit TG Grundstück: Ingolstadt, Tiefwiesenweg 8 Gemarkung: Unsernherrn

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen Bescheid (mit Datum

vom 18.10.2022). Geplant ist ein Neubau von Mehrfamilienhäusern mit TG. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich

Aufarund bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

# Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 800, Telefax 0841/ 804139

e) Ausführungsort: 85057 Ingolstadt

f) Leistungsumfang: Microsoft Lizenzen

i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.03.2023**, Ende: **29.02.2028** 

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Downloadunter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden.

Anforderungsfrist: 14.11.2022 q) Einreichungstermin: 16.11.2022, 10:00 Uhr

v) Bindefrist: 15.02.2023

w) Vergabeprüfstelle: Regierung von Oberbayern, VOB Stelle Maximilianstraße 39, 80538 München



## AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT



## Öffentliche Ausschreibung

Die <u>Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</u>, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-33 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

Banderolierte Papiertüten für Biomüll, Nr. AMV-03-2022

Einreichungstermin: 08.11.2022 um 10:30 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bavern.de

### Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt

Am Donnerstag, den 10.11.2022, findet um 19:30 Uhr im Peterwirt in Unsernherrn, Dorfstraße 2, die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt statt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung, Bericht des Vorstehers, Protokollgenehmigung und
- Kassenbericht

  2. Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2023/2024
- 3. Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- 4. Landschaftsplan und Ausweitung des 2. Grünrings
- 5. Verschiedenes

## Dienst-/Jahreshauptversammlung 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.

Gemäß unserer Satzung vom 28.06.1990 laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 18.11.2022, um 19.00 Uhr ein.

Die Dienst-/Jahreshauptversammlung findet im Feuerwehrgerätehaus der FFW Ringsee (Dahlienstraße 6,85053 Ingolstadt) statt.

Anmeldung: vorstand@feuerwehr-ringsee.de Schriftfuehrer@feuerwehr-ringsee.de

Tagesordnung: Dienstversammlung

1.) Bericht des Kommandanten 2.) Bericht des Jugendwartes

3.) Ehrungen / Ernennungen

4.) Sonstiges

 ${\it Tages ordnung: } \textbf{\textit{Jahreshauptversammlung}}$ 

1.) Verlesen des Protokolls der letzten JHV

2.) Bericht der Kassenrevisoren

3.) Bericht des Vorstandes

4.) Runde Geburtstage

5.) Sonstiges

Zur jährlichen Kontrolle des Besitzes einer gültigen Fahrerlaubnis, werden alle Kraftfahrer gebeten diese im <u>Original</u> zur Dienstversammlung mitzubringen.

# Änderung der Hausmüllabfuhr – Feiertagsverschiebungen

Wegen Allerheiligen am Dienstag, den 01.11.2022, verschieben sich die Leerungstage nach hinten.

Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender <u>www.inkb.de/abfallkalender</u> zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	02.11.2022
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	03.11.2022
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	04.11.2022
reguläre Freitagstouren	Samstag	05.11.2022

Ortsteile ohne Bereitstellservice	Entleerungs- tag	Datum	betroffene Behälter
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	02.11.2022	Bio- und Papiertonne
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Mittwoch	02.11.2022	Biomülltonne
	Freitag	28.10.2022	Papiertonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	02.11.2022	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	03.11.2022	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	03.11.2022	Biomülltonne

Entleerungs- tag	Datum	betroffene Behälter
Freitag	04.11.2022	Bio- und Papiertonne
Freitag	04.11.2022	Biomülltonne
Samstag	05.11.2022	Biomülltonne
Samstag	05.11.2022	Restmülltonne
	Freitag Freitag Freitag Samstag	Freitag 04.11.2022 Freitag 04.11.2022 Samstag 05.11.2022

#### Bekanntmachung

Widmung einer Fläche im Umgriff des Bebauungsplanes "Nr. 114 P – Landesgartenschau 2020" Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegene Weg

wird laut Lageplan, mit Wirkung zum 01.11.2022, als Geh- und Radweg mit teilweiser Widmungsbeschränkung, "Landwirtschaftlicher Verkehr frei", öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

